

08.03.2018

## Pressemitteilung

### Wohngeld als Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen, sondern MieterInnen haben einen Rechtsanspruch auf Zuschuss zur Miete, wenn das Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet und die Wohnkosten eine bestimmte Höhe erreichen. Als Mieterbund haben wir viele Jahre vom Bundesgesetzgeber eine regelmäßige, dynamisierte Anpassung des Wohngeldes und die Einbeziehung der Heizkosten darin gefordert. Seit 2016 ist das Wohngeldgesetz (WoGG) nun angepasst und die Heizkosten mit einer Pauschale aufgenommen worden. Das war zunächst ein wichtiger Teilerfolg für MieterInnen mit geringerem Einkommen. Immerhin sind die Leistungen nach sechs Jahren Stillstand damit um durchschnittlich 39 % erhöht worden. Rund 870.000 Haushalte bundesweit profitieren davon. Nur von einer regelmäßigen Dynamisierung des Wohngeldes hat sich der Bundesgesetzgeber (noch) nicht überzeugen lassen. Wir bleiben dran ! Wichtig für MieterInnen : Wohngeld erhält man nicht automatisch, sondern nur auf Antrag und grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung. Der Antrag muss bei den Wohngeldstellen der Städte oder Landkreise gestellt werden. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt wesentlich von nur drei Faktoren ab: Anzahl der Haushaltsmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens und Höhe der zuschussfähigen Miete. Übrigens können auch Untermieter oder Mieter in Wohnheimen, insbesondere Alterswohnheimen, und Nutzer von Genossenschaftswohnungen einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Soweit Haushalte bereits Sozialleistungen erhalten, bei denen die Kosten der Unterkunft berücksichtigt sind (z.B. ALG II, Sozialgeld oder Grundsicherung im Alter etc.), besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Im Lande Brandenburg haben wir von den Wohngeldstellen der Kommunen zum Teil Hinweise dazu erhalten, dass die Zahl der Antragsteller in 2017/18 gegenüber dem Vorjahr deutlich abgenommen hat. Wir gehen davon aus, dass der Anspruch auf Wohngeld immer noch relativ unbekannt ist und manche Haushalte den Aufwand der Antragstellung überschätzen. Wer sich umfassender zu den Ansprüchen auf Wohngeld informieren will, kann das unter anderem in der Brandenburger Mietfibel 2016 des MIL , im Mieterlexikon des DMB, bei den Wohngeldstellen direkt oder im Internet unter [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de) unter Wohnen/Wohngeld, [www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de) unter service/Wohngeld sowie im Netz der Kommunen tun. Hier werden die Antragsunterlagen zum Teil auch zum Download angeboten und über einen Wohngeldrechner kann die Höhe vorab überschlägig ermittelt werden. Die meisten unserer Mietervereine im Lande beraten ihre Mitglieder zum Thema Wohngeld ebenso kostenlos. Allein für die Landeshauptstadt Potsdam war die Zahl der Wohngeldempfänger für 2016 z.B. mit 1.667 Haushalten und einer ausgezahlten Wohngeldsumme von insgesamt 3,2 Millionen Euro beziffert. Bei durchschnittlich 1.920,- Euro je wohngeldberechtigtem Haushalt pro Jahr sollte sich die Mühe einer kostenlosen Information, Beratung und Antragstellung für MieterInnen mit geringerem Einkommen sicherlich lohnen. Obschon das Berechnungsergebnis im Einzelfall sehr unterschiedlich sein kann, sollen folgende Beispiele aus der Mietfibel genannt werden: Eine Rentnerin mit einer monatlichen Bruttorente von 760,- Euro und einer Bruttokaltmiete von 235,- Euro erhält z.B. in Oranienburg ein jährliches Wohngeld von bis zu 684,- Euro. Eine alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) von 1.400,- Euro sowie einer monatlichen Bruttokaltmiete von 625,- Euro erhält z.B. in Potsdam bis zu 3.792,- Euro Wohngeld jährlich.

Übrigens: Auch selbstnutzende Eigentümer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen haben bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Hier wird dieses nicht als Mietzuschuss sondern als Lastenzuschuss bezeichnet und gezahlt. Die Anträge sind ebenso bei den Wohngeldstellen der Städte und Kreisverwaltungen zu stellen. Wie uns der Landesverband von Haus & Grund Brandenburg mitteilt, beraten auch dessen Ortsverbände ihre Mitglieder zu diesem Thema.

*Nur für die Presse : Für Interviewanfragen oder Nachfragen steht Ihnen Dr. Rainer Radloff telefonisch unter 0331 2797 6050 oder 01745350724 zur Verfügung.*

Dr. Rainer Radloff  
Landesvorsitzender